

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 515/09 B

L 2 R 429/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 R 546/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 26. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.10.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) den vom Kläger im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines (ungekürzten) Zugangsfaktors von 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffes und des Vorbringens des Klägers nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 1 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl/ BSGE 40, 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87*). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen (mehr) ersichtlich. Insbesondere haben die für Streitigkeiten aus der Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG (der 5. und der 13. Senat) übereinstimmend unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung des 4. Senats des



BSG vom 16.5.2006 (*BSGE* 96, 209 = *SozR* 4-2600 § 77 Nr 3) entschieden, dass Rentenabschläge auch bei Renten wegen Erwerbsminderung anfallen und dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist (*BSG* vom 14.8.2008, *B 5 R* 140/07 *R*, *FamRZ* 2009, 877; *B 5 R* 88/07 *R*, veröffentlicht in *Juris*; *B 5 R* 32/07 *R*, *BSGE* 101, 193 = *SozR* 4-2600 § 77 Nr 5; *BSG* vom 25.11.2008, *B 5 R* 112/08 *R*, veröffentlicht in *Juris*). Folglich ist die hier streitgegenständliche Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres vom BSG entschieden und hier nicht (mehr) klärungsbedürftig. Allein der Umstand, dass gegen die Urteile des BSG vom 14.8.2008 (*B 5 R* 140/07 *R*) und vom 25.11.2008 (*B 5 R* 112/08 *R*) Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt worden ist (*1 BvR* 3588/08 und *1 BvR* 555/09), rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht (*vgl ausführlich BSG* vom 25.9.2002, *SozR* 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 ff).

- 7 An der Gesetzeslage und der verfassungsrechtlichen Beurteilung ändert sich weder dadurch etwas, dass der Kläger inzwischen hintereinander mehrere Erwerbsminderungsrenten auf Zeit erhalten hat noch dadurch, dass die ihm 1996 gezahlte Rente (nach seiner Behauptung) höher gewesen sei als die Rente ab 2006.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 mwN*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil Widersprüche zur aktuellen Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Der Kläger ist ordnungsgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.10.2009 geladen worden; er ist jedoch zum Termin nicht erschienen, nachdem er zuvor dem LSG mit Schreiben vom 8.10.2009 mitgeteilt hatte, an einer mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen zu wollen. Das LSG konnte daher in seiner Abwesenheit über die Sache entscheiden.
- 11 Der Kläger macht geltend, das LSG habe den "Tatbestand der Rechtsbeugung und Einschüchterung begangen", weil er mit der Auflage geladen worden sei, dass ein Ordnungsgeld gegen ihn verhängt werde, wenn er ohne Entschuldigung zum Termin zur mündlichen Verhandlung



nicht erscheine. Dieses Vorbringen ist bereits deswegen überholt, weil es sich auf die ursprüngliche Ladung vom 6.10.2009 bezieht, in der noch das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet war. Diese Anordnung hat der Vorsitzende des Berufungssenats mit Beschluss vom 13.10.2009 aufgehoben, nachdem der Kläger mit Schreiben vom 8.10.2009 mitgeteilt hatte, dass er an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen könne. Im Übrigen irrt der Kläger, wenn er meint, er hätte die Fahrt zum Termin aufgrund der Anordnung des persönlichen Erscheinens "aus eigenen Mitteln bezahlen" müssen. Denn in einem solchen Fall werden auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust vergütet (§ 191 Halbsatz 1 SGG). Der Hinweis auf ein mögliches Ordnungsgeld entsprach der Gesetzeslage (§ 111 Abs 1 SGG, § 202 SGG iVm § 141 Abs 3 ZPO).

- 12 Soweit der Kläger rügt, dass die mündliche Verhandlung nur acht Minuten gedauert habe, und meint, in dieser Zeit könne keine Verhandlung geführt werden, lässt sich allein aus diesem Vorbringen ebenfalls kein Verfahrensmangel herleiten. Denn die Dauer der mündlichen Verhandlung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; sie kann kurz sein (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2008, § 124 RdNr 2*). Die Verhandlung fällt notwendigerweise dann kürzer aus, wenn das Sach- und Streitverhältnis nicht mit dem Kläger erörtert werden kann.
- 13 Sofern der Kläger schließlich mit dem Hinweis, das angefochtene Urteil beziehe sich auf "2 Bescheide", während im Verfahren vor dem Sozialgericht "alle Folgebescheide inkludiert waren", meinen sollte, das LSG hätte nicht vollständig über den von ihm geltend gemachten prozessualen Anspruch (§ 123 SGG) entschieden, ist dies ebenfalls unzutreffend. Vielmehr hat das LSG - wie sich aus dem im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Antrag des Klägers und den Entscheidungsgründen ergibt - im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X über das streitgegenständliche Begehren des Klägers, ihm seine Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines ungekürzten Zugangsfaktors zu gewähren, unter Einbeziehung aller (insoweit) streitgegenständlichen Bescheide vollumfänglich entschieden.
- 14 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG im Ergebnis und in der Begründung für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Da dem Kläger mithin keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 16 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwer-



fen, weil er sich nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen.

- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

